

Benutzungsordnung für die Kelter Kleinaspach

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Kelter Kleinaspach (nachfolgend Kelter genannt) ist Eigentum der Gemeinde Aspach. Sie dient den örtlichen Vereinen, Kirchen, Verbänden und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) als Veranstaltungsgebäude. Sie kann Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Kelter aufhalten. Mit dem Betreten der Kelter unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Überlassung

- (1) Die Benutzung der Kelter wird ausschließlich von der Gemeindeverwaltung geregelt. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kelter überlassen wird, trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung entschieden. Zur Überlassung der Kelter bedarf es einem schriftlichen Vertrag.
- (2) Für Veranstaltungen ist der Antrag auf Benutzung der Kelter **mindestens vier Wochen** vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungstermins, der Dauer und der Art der Veranstaltung, der voraussichtlichen Besucherzahl, der aufsichtsführenden Person und des Auf- und Abbautages einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- (3) Aus einer mündlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Nutzung abgeleitet werden. Der Termin wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde.
- (4) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Bei Benutzung der Kelter muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Kelter erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letztes die Kelter zu verlassen. Für den Betrieb ist eine aufsichtsführende Person bei der Gemeinde zu benennen.

- (6) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung oder ihre Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten.
- (7) Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) In Absprache mit dem Veranstalter können während der Mietzeit auch Besichtigungen der Kelter durch Dritte stattfinden.
- (9) Der Parkplatz entlang der Kelter muss zu jeder Zeit für jeden öffentlich zugänglich sein. Er ist nicht Gegenstand des Benutzungsverhältnisses.

§ 3

Bereitstellung der Räumlichkeiten

- (1) Die Verwendung von offenem Feuer (z.B. Kerzen) und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig. Gleiches gilt für Feuerwerkskörper jeglicher Art. Außerdem darf die in der Kelter vorhandene Feuerstelle wegen Brandgefahr nicht genutzt werden.
- (2) Auf das vorhandene Inventar ist Rücksicht zu nehmen. Veränderungen jeglicher Art durch die Benutzer an oder in der Kelter sind nicht gestattet. Es dürfen z.B. keine Nägel angebracht werden, des Weiteren darf die Besichtigungskabine nicht verändert, hochgezogen oder beklebt werden, die Schautafeln dürfen nicht verstellt und die Videopräsentation ausgesteckt bzw. abgeschaltet werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Kelter, ihrer Einrichtung und Geräten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Veranstalter erhoben. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen an der Kelter sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag mitzuteilen.
- (4) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Vor den Notausgängen und entlang der Kelter darf nicht geparkt werden.
- (5) Bei Veranstaltungen in der Kelter ist ruhestörender Lärm gemäß der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Aspach zu vermeiden. Es darf niemand belästigt werden, insbesondere darf auch die Nachtruhe der Bewohner umliegender Gebäude nicht gestört werden. Dies ist auch bei An- und Abfahrten zur Kelter zu beachten. Nach 22.00 Uhr darf deshalb Musik nur noch im „Zimmerlautstärke“ gespielt werden und auch sonst keinerlei Lärm nach außen dringen. Türen und Tore sind hierzu, insbesondere auf der Süd- und Westseite geschlossen zu halten.
- (6) An Sonn- und Feiertagen ist im Rahmen des Gesetzes zum Schutze des Sonn- und Feiertags während der Gottesdienstzeiten keine öffentliche Nutzung möglich.
- (7) Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind sämtliche Türen und Tore abzuschließen bzw. abzuriegeln, einschl. WC-Gebäude.

- (8) Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen.
- (9) Im Gebäude besteht grundsätzlich Rauchverbot.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden. Für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter hat die WC-Anlage und die übrigen Veranstaltungsräume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Grundsätzlich sind die Räume in dem Zustand zu übergeben wie sie übernommen wurden. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird die Kelter auf seine Kosten gereinigt.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung der Kelter Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren im Einzelnen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieser Benutzungsordnung.
- (3) Für die Überlassung der Kelter nach § 2 ist die zu zahlende Gebühr inkl. Kautions zwei Wochen vor Veranstaltung fällig.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Kelter geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Kelter und das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu überprüfen. Die aufsichtsführende Person muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Dies ist der Gemeindeverwaltung oder ihrem Beauftragtem unverzüglich zu melden.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7

Rücktritt von der Benutzungsvereinbarung

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt der Vereinbarung berechtigt. Macht er vom Rücktrittsrecht Gebrauch hat er zur Kostenabgeltung folgendes zu entrichten:
- 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 0 % des Benutzungsentgelts
 - 3 Monate vor Veranstaltungstermin: 50 % des Benutzungsentgelts
 - 1 Monat vor Veranstaltungstermin: 75 % des Benutzungsentgelts

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

- (2) Die Gemeinde Aspach kann aus wichtigem Grund von der Vereinbarung zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
- der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - die verlangte Kautions nicht erbracht wird;
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Aspach zu befürchten ist;
 - infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können

§ 8

Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder ihrer Anlage kann die Gemeinde die Benutzung der Kelter zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- (2) Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Kelter verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(4) Die Gemeinde Aspach hat jederzeit Zutritt zur Veranstaltung und ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen durchzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Benutzungsgebührenordnung für die Kelter Kleinaspach) tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Aspach, den 13. Oktober 2015

gez.
Bürgermeisteramt
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

Definition von Begriffen:

1. Veranstalter:

Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt, die organisatorische Verantwortung übernimmt, das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

2. Verbände:

Verbände sind Gruppen von Einzelpersonen (natürliche Person) oder Körperschaften (juristische Person) aller Art, die sich freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zusammengeschlossen haben und meist über eine feste interne Organisationsstruktur auf Basis einer Satzung verfügen. Verbände bündeln die Interessen einzelnen Mitglieder zum Erreichen gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen, sie stellen eine soziale Interessengruppe dar (Interessenverband), z.B. Orts- und Gemeindeverbände

3. Auswärtige Veranstalter:

Als Auswärtige Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung gilt, wer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung:

- nicht Einwohner der Gemeinde Aspach ist.
- Vereine, Kirchen, Verbänden oder Organisationen die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Aspach haben